

Initiativantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten betreffend die Anwendung des Bestbieter- statt des Billigstbieterprinzips bei öffentlichen Auftragsvergaben

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, zur Stärkung der oberösterreichischen Bauwirtschaft, zur Entlastung des heimischen Arbeitsmarkts und zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping

1. bei Auftragsvergaben durch das Land das Bestbieterprinzip mit sozial- und regionalpolitischen Kriterien vorzusehen,
2. ein Kontrollsystem zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien auch nach der Zuschlagserteilung einzurichten,
3. bei den oberösterreichischen Gemeinden und den Unternehmen im Einflussbereich des Landes diese Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenso zu veranlassen sowie
4. bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass nach dem Bundesvergabegesetz künftig auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich das Bestbieterprinzip zur Anwendung kommt.

Begründung

Die oberösterreichische Bauwirtschaft kommt durch das ruinöse Lohn- und Sozialdumping ausländischer, aber auch heimischer Konkurrenten zusehends unter Druck. Baugewerkschaft und Baugewerbe sehen darin mit einen Grund für die hohe Arbeitslosigkeit am Bau. Sie kritisieren unisono, dass der Bund, die Länder und die Gemeinden bei öffentlichen Ausschreibungen im sog. Unterschwellenbereich oft an die Billigstbieter vergeben, die mithilfe von Subfirmen Lohn- und Sozialdumping betreiben.

Nach dem Bundesvergabegesetz kann im sog. Unterschwellenbereich – dabei handelt es sich beispielsweise um Bauaufträge bis zu einem geschätzten Gesamtwert von 5.186.000 Euro – entweder das Bestbieter- oder das Billigstbieterprinzip angewendet werden; bei Letzterem stellt jedoch der Preis das einzige Zuschlagskriterium dar.

Im sog. Oberschwellenbereich hingegen ist grundsätzlich das Bestbieterprinzip anzuwenden. Dabei können in der Ausschreibung neben dem Preis auch andere Kriterien wie zB Qualität, Umwelteigenschaften oder Betriebskosten vorgesehen, konkretisiert und gewichtet werden. Der Auftraggeber erhält dadurch in der Regel zwar nicht das billigste, dafür aber das beste und langlebigste Produkt.

Die neue EU-Vergaberichtlinie bietet nun die Möglichkeit, durch weitergehende Zuschlagskriterien die Stärken regionaler Anbieter (zB Ortskenntnisse, kürzere Anfahrtswege, schnellerer Kundendienst) zu betonen, sozialpolitische Standards (zB Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen, Lehrlingsausbildung) zu setzen oder die Beauftragung von Subunternehmen einzuschränken.

Mit den oben geforderten Maßnahmen soll in der öffentlichen Auftragsvergabe das Bestbieterprinzip flächendeckend zur Anwendung kommen. Dadurch sollen jenen – vor allem auch kleineren und mittleren – Unternehmen, die gut bezahlte Arbeitsplätze in der Region schaffen und die gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Vorgaben erfüllen, faire Marktchancen erhalten. Dazu gehört auch die entsprechende Kontrolle der Kriterien, die zum Zuschlag geführt haben.

Linz, am 13. April 2015

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Schaller, Affenzeller, Makor, Röper-Kelmayr, Müllner, Krenn, Pilsner, Promberger, Rippl, Eidenberger, Baumgartner, Bauer, Peutlberger-Naderer, Weichsler-Hauer